

Zusatzbedingungen RGM Holding GmbH und mit dieser verbundenen Gesellschaften für Angebotsabgaben zum Einkauf von Lieferungen und Leistungen

1. Angebotsabgabe

Ihr Angebot geben Sie ausschließlich auf Basis dieser **Zusatzbedingungen sowie unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)** ab. Die in der Excel-Datei auf dem Blatt „Angebot bearbeiten“ in Zeile 3 angegebenen individuellen Zusatzinformationen gehen allerdings den Zusatzbedingungen und AEB vor. Die AEB können Sie übrigens auch unter folgendem Link auf Ihren PC downloaden: <http://www.rgm.de/aeb/>

Aus der Bearbeitung bzw. Abgabe des Angebotes resultiert für Sie kein Anspruch auf Vergütung, Auftragserteilung bzw. Honorierung der Angebotsbearbeitung.

Durch die Abgabe Ihres Angebotes erklären und erkennen Sie an, dass Sie sich über sämtliche Unklarheiten – sei es im Angebotstext, in den Vorbemerkungen usw. – über sämtliche Leistungen, Lieferungen etc. restlos Klarheit verschafft haben. Spätere Beanstandungen von Unklarheiten sind ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit, während der Angebotsphase Bieterfragen zu stellen, wird hingewiesen.

Das Angebot muss **vollständig** sein. Wir behalten uns vor, fehlende Angaben und Erklärungen mit einmaliger Fristsetzung nachzufordern. Ein Anspruch des Bieters auf eine solche Nachforderung besteht nicht.

Änderungen jedweder Art an den Vergabeunterlagen sind unzulässig, sodass insbesondere das Beifügen allgemeiner oder spezieller Liefer-, Vertrags-, Geschäfts- oder Zahlungsbedingungen des Bieters zum Ausschluss des Angebots führen kann.

Kosten für erforderliche Arbeits- / Hilfsmittel (Werkzeuge, Fahrzeuge etc.) werden nicht gesondert vergütet, sondern sind **einzuweisen**. Gleiches gilt für Hilfsmittel zur Höhenüberwindung (Steiger, Gerüste, Kräne etc.) sowie Absturzsicherungen. Künftige Änderungen zu gesetzlichen Mindestlöhnen während der Vertragslaufzeit sind ebenfalls einzuweisen.

Auf Risiken, u.a. Mengen-, Zeit-, Qualitäts- und Prozessrisiken ist im Angebot ausdrücklich hin-zuweisen. Ebenso auf Patente, Lizenzen oder Schutzrechte. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet und eindeutig beschrieben werden. Sie müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

Die mit dem Angebot abzugebenden Preise sind als Nettopreise auszuweisen.

Beabsichtigt der Bieter, Teile der ausgeschriebenen Leistungen an Nachunternehmer zu vergeben, sind diese Leistungen nach Art und Umfang im Angebot darzustellen.

2. Bedingungen Leistungsausführung

Der Abschluss der Arbeiten ist dem benannten Ansprechpartner vor Ort spätestens einen Tag nach Fertigstellung zu melden. Der Rechnung ist zwingend ein von Ihrem Mitarbeiter unterschriebener **Arbeitsnachweis** beizufügen, der folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen hat:

- komplett ausgeschriebener Name der ausführenden Firma
- Ausführungsdatum
- RGM-Auftragsnummer / -KSt
- Angabe des Ausführungsortes: Objektanschrift und Objektbereich (Gebäudeteil/Geschoss/Raum, Miet- oder Allgemeinbereich etc.)
- verständliche Beschreibung der ausgeführten Leistung
- Name des ausführenden Mitarbeiters in Druckschrift
- Unterschrift des ausführenden Mitarbeiters

Bei Werk- oder Dienstleistungen muss der Arbeitsnachweis von unserem zuständigen Ansprechpartner vor Ort durch Unterschrift bestätigt sein. Er ist ihm täglich zur Unterschrift vorzulegen. Die Unterzeichnung des Arbeitsnachweises hat keine Abnahmewirkung.

Soweit **Material** geliefert wird, lassen Sie sich den Empfang der gelieferten Ware von unserem Ansprechpartner vor Ort auf dem Lieferschein mit Angabe des Namens in Druckbuchstaben durch Unterschrift bestätigen. Die Preise gelten netto frei Haus einschließlich Verpackung.

Bei Wartungs- bzw. Prüfaufträgen sind folgende **zusätzliche Angaben in den Wartungs- bzw. Prüfprotokollen** erforderlich:

- Benennung der gewarteten / geprüften Anlagen bis auf Baugruppenebene und mit Bezug auf LV-Position (letzteres ist nur entbehrlich, wenn wir auf Ihre Anfrage hin ausdrücklich und schriftlich darauf verzichten)
- Protokoll mit Angabe der ausgeführten Tätigkeiten und der zugrunde gelegten technischen Normen (VDMA, AMEV o.a., je nach Inhalt der Beauftragung)
- nicht ausgeführte Tätigkeiten oder fehlende Anlagengruppen sind in einem gesonderten Bericht dem Wartungs- / Prüfprotokoll beizufügen. Das gilt auch für Abweichungen des bestellten Leistungsumfangs vom tatsächlichen Anlagenbestand.
- Angabe, auf welcher Dokumentenbasis die Arbeiten stattgefunden haben (z.B. Anlagenbeschreibungen, Funktionsübersichtsschemen, Schaltpläne, Herstellervorschriften)
- Angabe, ob notwendige Anlagenkennzeichnungen wie Beschilderung, Farbkennzeichnung, Typenschild vorhanden sind
- detaillierter Mängelbericht
- Bestätigung der Durchführung gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien

Für die Beseitigung der im Zuge der Wartung festgestellten Mängel werden Sie uns innerhalb von 8 Kalendertagen nach Abschluss der Wartung unaufgefordert ein schriftliches Angebot vorlegen.

Sofern das Muster eines Arbeits- bzw. Wartungsnachweises beigelegt ist, ist ausschließlich dieses zu verwenden.

Die zu beachtenden objektspezifischen **Schutz- und Sicherheitsbestimmungen** sind von Ihnen bei unserem Ansprechpartner vor Ort anzufordern.

Sollten sich **Mehrkosten** durch Massenmehrungen, erschwerte Arbeitsbedingungen oder sonstige zum Beauftragungszeitpunkt noch nicht bekannte Umstände ergeben, sind uns diese unverzüglich vor Durchführung der Arbeiten mitzuteilen. Mehrkosten verursachende Leistungen sowie sonstige zusätzliche Leistungen dürfen nur mit schriftlicher gesonderter Beauftragung durchgeführt werden. Erfolgt diese nicht, besteht kein Vergütungsanspruch für die zusätzlich durchgeführten Leistungen. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Maßnahmen bei Gefahr im Verzug. Tritt ein solcher Fall ein, haben Sie uns unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen und die hierdurch entstandenen Kosten zu informieren.

Für **Verbrauchsmaterialien** sind jeweils separate Rechnungen auszustellen. Ein von einem unserer Mitarbeiter unterzeichneter Lieferschein ist beizufügen.

Die **Rechnungsstellung** hat innerhalb von 1 Monat nach Liefertermin bzw. Ausführungsende zu erfolgen. Sollte uns die Rechnung inklusive sämtlicher erforderlicher Nachweise 6 Monate nach Liefertermin bzw. Ausführungsende noch nicht vorliegen, sind Vergütungsforderungen des Auftragnehmers ausgeschlossen.

Als **Rechnungsanschrift** ist anzugeben
Name der bestellenden RGM-Gesellschaft
c/o RGM Shared Services GmbH
Hansastraße 95
D-44137 Dortmund

Zusätzliche Angaben auf jeder Rechnung:
Name und Anschrift Leistungsempfänger
Bestellnummer
RGM-Auftragsnummer/-Kostenstelle

Sofern keine Einzelpositionen, sondern **wiederkehrende Leistungen** bestellt werden (z.B. regelmäßige Reinigungsleistungen, Jahreswartung mit mehreren Intervallen), sind diese für uns jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündbar. Die in solchen Bestellungen genannte Bestellsumme versteht sich als maximales Bestellvolumen und ist unverbindlich; eine Abrufverpflichtung in entsprechender Höhe besteht für uns nicht.

Im Falle der vorstehend genannten vorzeitigen Beendigung steht Ihnen die vertragliche Vergütung bis zum vorzeitigen Ende der Vertragslaufzeit zu. Weitere Ansprüche aus der vorzeitigen Beendigung bestehen nicht.

Für den Fall, dass unser Auftraggeber den dieser Bestellung zugrunde liegenden Gebäudemanagementvertrag ganz oder teilweise kündigt bzw. er einen Leistungsbestandteil streicht, z.B. durch Objektverkauf oder Leistungsreduzierung, oder er im Rahmen des Gebäudemanagementvertrages von uns künftig eine andere Leistung als die ursprüngliche verlangt, verweisen wir bezüglich unserer Rechte zur Änderung oder **Beendigung des Auftrages** auf Ziffer 17 unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Über den Eintritt solcher Umstände werden wir Sie umgehend unterrichten.